

8. VIII. 1916

132

### Deutscher Hausbesitzertag.

S. H., Würzburg, 7. August.

Der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, der in 205 angeschlossenen Vereinen über 223 000 Mitglieder umfaßt, trat hier zu seiner 37. Hauptversammlung zusammen, deren Beratungen sich über mehrere Tage erstreckten. Der der Tagung vorliegende Jahresbericht, der in der ersten geschlossenen Sitzung beraten wurde, wendet sich besonders scharf gegen die Lösung der Wohnungfrage mit untauglichen Mitteln. Wenn alle Faktoren der Wohnungspruduktion berücksichtigt werden, dann könne man unmöglich das Produkt selbst, also die Wohnung, durch staatliche Zwangsmäßigkeiten verbilligen. Daher sei ein Eingreifen des Staates in die wirtschaftliche Bildung der Mietpreise abzulehnen. Die erste öffentliche Versammlung stand unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden Justizrats Baumert (Spandau). Nach verschiedenen Begrüßungsansprachen wurde die Abstimmung eines Befreiungstelegramms an den Kaiser beschlossen. An erster Stelle sprach dann Oberregierungsrat Meyer (Frankfurt a. O.) über das Kapitalabfindungsgesetz. Er begründete u. a. folgende Leitsätze: "Der Zentralverband erklart in dem vom Reichstag verabschiedeten Kapitalabfindungsgesetz die Abtragung einer Danlesschuld an die deutschen Krieger. Mit besonderer Genugtuung ist anzuerkennen, daß das Kapitalabfindungsgesetz alle Bestrebungen abgelehnt hat, die daraus hinausleiten, eine unwürdige Beaufsichtigung und Willensbeschränkung der Kriegsinvaliden herbeizuführen. Die Tätigkeit gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften muß beschränkt bleiben auf die unmittelbar durch das Kapitalabfindungsgesetz vorgesehenen Aufgaben. Sie dürfen nicht durch einen behördlich bevorzugten Wettbewerb den allgemeinen Grundstücksverkehr beeinträchtigen."

Rechtsanwalt Dr. Ebdelbittel (Hamburg) forderte die Unterstützung des neu begründeten Wirtschaftsbundes des deutschen Haus- und Grundbesitzes. Weiter beschäftigte sich die Tagung mit der Frage der Tilgung der während des Krieges entstandenen Miet- und Hypothekenzinsverluste. Hierüber sprachen Rechtsanwalt Dr. Cohen (Hamburg) und Generalsekretär Dieck (Charlottenburg) unter Vorlegung einer Reihe von Leitsätzen, in denen ausgesetzt wird: Die Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 befaßt sich hauptsächlich mit der Stundung der Rückstände, beziehungsweise mit der Beseitigung gewisser, mit dem Zahlungsverzuge sonst verbundener Nachteile. Es sind nach dieser Richtung noch einzelne Unzutäglichkeiten und Härten auszumerzen. Um einerseits den Realredit zu heben und anderseits dem Bedürfnis des Kapitals nach sicherer Anlagen, die Kursschwankungen nicht unterworfen sind, zu genügen, bedarf es eines kräftigen Eingreifens sowohl seitens des Reiches, als auch der staatlichen Verbände. Es sind dabei Schäden, die dem Grundeigentum durch die allgemeinen Folgen des Krieges erwachsen sind, die also viele andere Verluststände in ähnlicher Weise betroffen haben, zu trennen von den ganz einzigartigen Nachteilen, die durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen — insbesondere durch die Abwälzung der Obdachgewährungsplicht auf die Schultern der eigenen Grundbesitzer — herbeigeführt sind. Was die erwähnte zweite Art der Schäden an-

langt, so muß ein außerhalb der gewöhnlichen Grenzen sich bewegendes Einschreiten seitens des Reiches und der Einzelstaaten gefordert werden. In allen solchen Fällen, in denen glaubhaft gemacht wird, daß die Hypothekenzinsen wegen erzwungener Obdachgewährung und Mietermäßigung nicht haben entrichtet werden können, werden entweder bare Entschädigungen gezahlt oder zinslose Darlehen, beziehungsweise sonstige weit entgegengesetzte Bedingungen gewährt werden müssen. Vor allem ist die Begebung der zweiten Hypotheken zu fördern. Schließlich wandte sich die Versammlung noch in einer scharfen Erklärung gegen die staatliche Förderung der Baugenossenschaften. Nach Erledigung der Tagesordnung wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit Dankesworten an die Teilnehmer geschlossen.